

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand: 01/2025

Safesun Elektromeisterbetrieb GmbH
Brandenburger Straße 9, 67065 Ludwigshafen am Rhein

1. Allgemeines

1.1 Vertragspartner des Kunden ist ausschließlich die **Safesun Elektromeisterbetrieb GmbH**, Brandenburger Straße 9, 67065 Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend „Auftragnehmer“). Der Auftragnehmer ist rechtlich selbstständig.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferung und/oder Montage von Photovoltaikanlagen sowie elektrotechnische Leistungen.

1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.4 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

2. Angebote

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Technische Änderungen, Weiterentwicklungen oder der Einsatz gleichwertiger Komponenten bleiben vorbehalten, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Dritte einzusetzen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.

4.2 **Bei Verbrauchern (§ 13 BGB):**

– 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung

– 40 % nach Montage der Anlage

– 30 % nach Abnahme

4.3 **Bei Unternehmern (§ 14 BGB):** Zahlungspläne können individuell vereinbart werden.

4.4 Rechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Weitergehende Verzugschäden bleiben vorbehalten.

4.6 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Mitwirkungspflichten

5.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt sind.

5.2 Genehmigungen, Anzeigen, statische Prüfungen und sonstige behördliche Voraussetzungen obliegen dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.

6. Fristen

6.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

6.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, Leistungen angemessen zu verschieben.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Gelieferte Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

7.2 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Abnahme

8.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Anlage.

8.2 Die Anlage gilt auch als abgenommen, wenn der Kunde sie in Gebrauch nimmt, ohne wesentliche Mängel zu rügen.

9. Gewährleistung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

9.2 Hersteller-Garantien bestehen unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen.

9.3 Eine Wartungspflicht besteht nur insoweit, als ein Mangel nachweislich auf eine unterlassene Wartung zurückzuführen ist.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

11. Widerrufsrecht / Rücktritt

Für Verbraucher besteht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz abgeschlossen werden.

Dieses Widerrufsrecht gilt **nicht**, wenn die bestellte Ware **nach Kundenspezifikation gefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten** ist.

Da unsere Photovoltaik-Anlagen individuell für das jeweilige Objekt des Kunden konfiguriert werden, **besteht für diese Aufträge kein Widerrufsrecht und kein Anspruch auf Rücktritt**. Eine Rücknahme oder Stornierung der bestellten Anlage durch den Kunden ist daher ausgeschlossen, sobald die Bestellung bestätigt wurde und die Komponenten bestellt oder geliefert wurden.

12. Werbung

Referenznennung und Fotos sind zulässig, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

13. Einspeisung / Netzanschluss

13.1 Der Abschluss von Einspeise- oder Netzanschlussverträgen erfolgt zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber.

14. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Ludwigshafen am Rhein.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Anhang – Erweiterte AGB (Langfassung)

15. Erweiterte Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt insbesondere Baustrom, freien Zugang zu Dach- und Technikflächen, ggf. Gerüste sowie witterungsbedingte Arbeitsmöglichkeiten sicher. Verzögerungen hieraus gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

16. Zusatzleistungen und Änderungen

Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges nach Vertragsschluss werden gesondert vergütet. Zusatzleistungen bedürfen keiner besonderen Form, sofern sie tatsächlich ausgeführt wurden.

17. Lieferketten, Hersteller und Netzbetreiber

Lieferverzögerungen durch Hersteller, Zulieferer, Behörden oder Netzbetreiber begründen keine Schadensersatzansprüche. Termine verschieben sich angemessen.

18. Inbetriebnahme und Einspeisung

Die technische Betriebsbereitschaft ist unabhängig von der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber. Für Verzögerungen beim Netzanschluss übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

19. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf eingebaute Komponenten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

20. Schlussverweis

Diese erweiterten Regelungen gelten ergänzend zu den vorstehenden AGB und sind Bestandteil des Vertrages, sofern sie dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden.